

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

208 (1.9.1866)

Beilage zu Nr. 208 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 1. September 1866.

Deutschland.

Von der schlesisch-böhmischen Grenze, 26. Aug. (N. Z.)
Die Stellung der Ersatzreserven, welche die im Jahr 1835 bis 1843 umfaßt, geht in der Provinz Schlesien rasch vor sich, und es werden in dieser Weise im August und im September nicht weniger als 130,000 Mann ganz neue Truppen eingezogen und bis Ende Novembers ausgereizt und dann nach Haus entlassen werden. Der Zweck dieser Maßregel ist, wie allgemein ausgesprochen wird, kein anderer, als daß der Staat für alle Fälle möglichst viel ausgereizte Truppen in Bereitschaft haben will. — Von einem Rückmarsch der preussischen Truppen aus Böhmen ist noch keine Rede, so sehr derselbe auch schon wegen der dort herrschenden Cholera gewünscht wird. Es steht fest, daß vor dem Feind nicht so viel Preußen gefallen sind, als diese Seuche abforbirt hat, und es ist jüngst wieder in Brünn ein Oberstabsarzt mit mehreren Offizieren binnen wenigen Stunden von dieser Seuche hingerafft worden. Ebenso fordernd die Lazarethe zu Lundenburg, Proßnitz, Zglau u. s. w. täglich ihre Opfer und widersprechend den beruhigenden Mittheilungen unserer amtlichen Zeitungen. — Die österreichischen Gefangenen in den preussischen Festungen harren ihrer Auswechslung, welche nun bald erfolgen soll, mit großer Sehnsucht entgegen, und mehrere derselben haben Fluchtversuche gemacht, von welchen auch einzelne, wie es scheint, geglückt sind. — Sichere Nachrichten aus Warschau melden, daß das dortige Lager nur von 6 Infanterieregimentern der 6. und 8. Division bezogen ist, und daß die im Königreich noch seit der Revolution stehenden Garden im künftigen Monat nach St. Petersburg zurück befördert werden sollen, wonach eine Verminderung der Besatzung in Polen eintreten wird.

Italien.

Rom, 23. Aug. (N. Z.) Dieser Tage haben unsere Posten eine glänzende That vollbracht, indem sie auf einmal eine ganze Bande von 30 Briganten abfingen und sie am Korso triumphirend „dem erlauchten Vaterland“ zeigten. Diese Bande hatte die eben so kühne als vielversprechende Absicht, kaum 4 Meilen von der Stadt eine „Kolonie“ zu gründen, und hatte zu diesem Zweck die Grotte der Villa Spada ausersehen. Dorthin begaben sich am 20. d. die Briganten einzeln, um ihren Führern den Eid abzulegen. Die Polizei hatte aber von dieser beabsichtigten Feiertagsfeier Kunde erhalten und postirte 14 Sbirren in der Grotte, welche die ankommenden Briganten einen nach dem andern abfingen. Man fand viele Munition, Waffen und Signalfähnchen, wie sie bei Eisenbahnen im Gebrauch sind. Es waren noch mehr dieser laubern Gäste zu erwarten; man mußte aber mit dem vorläufigen Gang zufrieden sein, da Gefahr war, bei weiterem Zudrang das bereits Erreichte aufs Spiel zu setzen. — Nach der vom römischen Vikariat veröffentlichten Statistik zählte Rom zu Ostern d. J. 210,701 Seelen, was gegen das Vorjahr eine Zunahme von 3363 bildet. Seit 1861 hat die Bewohnerzahl um 30,749 zugenommen.

Donaufürstenthümer.

Aus Bukarest, 26. Aug. wird telegraphisch gemeldet: Die Zahl der in ihre Heimathsorte entlassenen Soldaten beträgt mehr als 11,000, und werden dadurch 20 Mill. Pfaster erspart. Die Zivilliste des regierenden Fürsten ist auf 1,150,000 Fr. festgesetzt worden. Das neue Wahlgesetz ist publizirt. Da ein großer Theil des Landes durch die schlechte Ernte mit Hungersnoth bedroht ist, wurde die Ausfuhr von Korn (Weizen ausgenommen) verboten und die Korneinfuhr von jedem Zoll befreit.

Griechenland.

Athen, 18. Aug. (Münch. Corr.) Der Kriegsmuth hat sich bedeutend gehoben, und es steht zu erwarten, daß wir, wenn die Türkei nicht schnell einschießt, eine neue Auflage von 1854 erleben werden. Die tapferen Kretenjer haben neulich, des türkischen Joches müde, und von der Pforte mit ihren Beschwerden zurückgewiesen, die Fahne des Auf-

ruhrs aufgepflanzt, eine Nationalversammlung einberufen, den Pascha Ismail und die Seinigen, Türken und Christen, als abgesetzt erklärt und ausgesprochen, ihre Hoffnung nur auf den Sultan und die drei Schutzmächte zu setzen. Etwas später wurde auch der Wunsch nach Vereinigung mit dem Königreich Griechenland ausgedrückt und eine Deputation an den General Kalergis geschickt, um ihn als Generalsissimus nach Kreta einzuladen. König Georg gab den darüber erstauten Gesandten eine etwas freimüthige Aufklärung über seine Ansicht von der Sache, glaubte aber, Kalergis so lange aufhalten zu können, bis die Herren von ihren Höfen Antwort erhalten haben würden. In Griechenland selbst bilden sich zahlreiche Unterstützungsvereine für die Kretenjer; in was die Unterstützung bestehen soll, ist nirgends gesagt, wird jedoch überall verstanden. Hätten wir doch noch unsere Zeughäuser und Kassen in dem Stand wie vor dem Oktober 1862.

Baden.

Heidelberg, 29. Aug. (Mannh. Z.) Im Lauf des nächsten Monats wird die hiesige Bühne wieder eröffnet werden. — Wie man mit Bestimmtheit vernimmt, sind vereinzelte Cholerafälle jetzt auch im vorderen Odenwald, und zwar im hessischen Theil, nämlich in Birkenau und Umgebung, vorgekommen. — Die Wegbeförderung der Preußen und der ihnen alliierten Truppen aus dem hinteren Odenwald hat auch heute noch fortgedauert und scheint noch nicht ganz zu Ende zu sein. Auch nochmalige Einquartierung hat die hiesige Stadt wider Erwarten erhalten. Heute Nachmittag um 2 Uhr rückte nämlich eine starke Abtheilung obdenburgischer Infanterie mit Bagage- und Munitionswagen von Neckargemünd her in die Stadt ein. Die Mannschaf ist, wenn auch sicher nur auf kurze Zeit, bei den Bürgern einquartiert worden.

Vermischte Nachrichten.

Stuttgart, 29. Aug. (N. D. Z.) Nicht nur in Mainz ist der „Neuen Deutschen Zeitung“ der Postbesitz entzogen worden, sondern in der ganzen Provinz Rheinprovinz. Derselben sind ihre Zeitungspakete demzufolge gestern auch von Worms, Alzey u. s. w. zurückgekommen.

Hanau, 28. Aug. Heute ist das zweite kurhessische Infanterieregiment, aus Mainz kommend, hier eingetroffen. Dasselbe wurde von der Musik des 2. preussischen Infanterieregiments und einer großen Menge der Bevölkerung empfangen.

Bern, 29. Aug. (Bund.) Der Geschäftsträger von Württemberg hat im Namen seiner Regierung die Zulassung zweier Offiziersexperten zu den Versuchen nachgesucht, welche die schweizerische Kommission in ihrer nächsten Versammlung in Aarau zum Zweck der Wahl und Annahme eines Hinterladungssystems vornehmen wird. Der Bundesrath hat diesem Wunsch entsprochen.

Am Abend des 23. August wurden am Laurensberg in Prag mehrere Feuerwerkskörper von Preußen durch Anzündern vernichtet. Als am Morgen des andern Tags dasselbe wiederholt werden sollte, erfolgte plötzlich eine Explosion, bei der ein Hauptmann und 30 Mann schwer verwundet wurden; 3 Mann sind bereits gestorben.

Prag, 28. Aug. Der preussische Generalgouverneur v. Falckenstein hat unterm 26. d. folgende Bekanntmachung erlassen: „Mit Bezug auf meinen Erlass vom 23. d. M. verlieren bei eingetretener Friebe die von den verwundeten k. k. österreichischen Offizieren ausgestellten Reverseselbstredend ihre Gültigkeit, und werden dieselben, soweit sie nicht schon an die Betreffenden zurückgegeben sind, dießseits vernichtet werden.“

In Prag sind seit dem 2. Aug. 409 Sterbfälle in Folge von Brechruhr, Brechdurchfall, Cholera und verwandten Krankheiten vorgekommen. Es sind hierin die unter dem preussischen Militär vorgekommenen Sterbfälle nicht mitgerechnet. — In Goritz und Jungbunzlau ist die Cholera in der Abnahme begriffen.

Konstantinopel, 28. Aug. Die in Umlauf gesetzten Gerüchte über die Nichtauszahlung am 13. Okt. des rückständigen Coupons der allgemeinen ottomanischen Schuld entbehren all und jeder Begründung. Dieser Coupon wird am bezeichneten Tage genau ausgezahlt werden.

Die Zahl der Todesfälle durch Cholera in London war während der vorigen Woche am Sonntag und Montag 70, Dienstag 51, Mittwoch 35, Donnerstag 38, Freitag 35.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Marktpreise der verflossenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.										1 Pfund.					Klafter. Hohlr. Kubf.
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Wassermehl.	Erbsen.	Kartoffeln. per Hektol.	Stroh.	Halm.	Stroh.	Weizenmehl.	Roggenmehl.	Gerstenmehl.	Schmalz.	Butter.	
Gonflanz	130	124	140	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	130	
Ueberlingen	7 5	3 46	3 39	3 22	3 51	5 10	1 124	1 140	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Willingen	7 34	4 28	3 51	3 51	3 51	4 10	1 124	1 130	1 130	7	4 1/2	4 1/2	3 3/4	14	15	
Waldsiedl.	7 28	7 40	3 51	3 51	3 51	4 10	1 124	1 130	1 130	7	4 1/2	4 1/2	3 3/4	14	15	
Birrach	8	5	4 48	4 30	4 30	3 30	1 124	1 130	1 130	7	4 1/2	4 1/2	3 3/4	14	15	
Mühlheim	7 27	5 8	5	3 48	3 48	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Freiburg	7 20	4 29	4 27	3 57	3 57	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Ettenheim	7 31	4 33	4 31	3 40	3 40	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Offenburg	6 42	4 10	5	4	4	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Baden	6 42	4 18	4 56	3 28	3 28	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Karlsruhe	6 54	7 53	4 33	5	4 76	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Durlach	6 36	7 10	4 30	4 6	4 6	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Berzheim	6 36	7 10	4 30	4 6	4 6	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Bruchsal	6 36	7 10	4 30	4 6	4 6	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Mannheim	6 36	7 10	4 30	4 6	4 6	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Heidelberg	6 36	7 10	4 30	4 6	4 6	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Drossach	6 36	7 10	4 30	4 6	4 6	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Bertheim	6 36	7 10	4 30	4 6	4 6	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Mannheim 27. Aug.	6 56	4 40	4 52	4 30	4 30	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Mainz	6 30	4 22	4 22	4 22	4 22	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Frankfurt 25. Aug.	6 59	5 28	4 16	4 29	4 29	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Würzburg 20/25. Aug.	7 7	5	4 22	4 22	4 22	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Stuttgart 28. Aug.	6 28	4 36	3 58	4 6	4 6	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
München 28. Aug.	7 30	4 12	4 26	4	4	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Schaffhausen	7 46	4 40	4 37	5 15	5 15	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Basel	7 46	4 40	4 37	5 15	5 15	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	
Strasbourg	7 33	4 22	5 22	4 50	4 50	3 30	1 124	1 130	1 130	6 1/2	5	5	16	14	25	

Berlin: Roggen — fl. — fr. — Rüböl — fl. — fr.

zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Ansuchen die Forderung für Zwangsarbeiten erklärt werden wird.

Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Bonnorf, den 23. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S ch ö n l e.

3.1.708. Nr. 6599. Waldbörn. (Bekanntmachung.) J. N. S. gegen Vinzenz Eisenhauer von Schweinberg, wegen Desertion. Beschl. Nr. 1) Wird in Folge des unterm 4. Oktober 1852, Nr. 20,376, ergangenen verurtheilenden Erkenntnisses gegen Vinzenz Eisenhauer von Schweinberg, wegen Desertion, zu Gunsten der Hälfte der erkannten Strafe von 1200 fl. die Beschlagnahme des Vermögens desselben verfügt. 2) Zu Gunsten der erwähnten Forderung wird das von dem Vater des Desertenten, Namens Josef Michael Eisenhauer, an den verurtheilten Vinzenz Eisenhauer zu zahlende Gleichstellungsgeld, im Betrag von 33 fl. 15 kr., mit Beschlag belegt, und wird dem Schuldner Johann Michael Eisenhauer in Schweinberg aufgegeben, den bezeichneten Betrag bis auf weitere befristete Verfügungen an Niemandem auszugeben, bei Vermeidung eigenen Haftens. 3) Dies wird dem Desertenten Vinzenz Eisenhauer von Schweinberg ammit verfin-

det; demselben wird zugleich aufgegeben, wegen Zustellung weiterer zum Vollzug des Erkenntnisses erwirkter richterlicher Verfügungen einen am hiesigen Gerichtssitz wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen. Waldbörn, den 25. August 1866. Großh. bad. Amtsgericht. K u g l e r.

3.1.719. Nr. 7603. Ettenheim. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß der Joseph Hermann's Witwe, Barbara, geborne Tigenmann, von Altdorf, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nachlassvertheilungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag den 25. September 1866,
Vormittags 9 Uhr,
auf beiderseitiger Gerichtsanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interpensionsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Vork- und Nachlassvergleichs verliucht, und sollen in Bezug auf Vork- und Nachlassvergleichs und Ernennung des Massepflegers und Gläu-

bigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden.

Die im Ausland sich befindenden Gläubiger haben einen im Inland wohnenden, damit einverständlichen, Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, oder, sofern sie durch einen Anwalt vertreten werden, wenigstens für den Empfang derjenigen Zufüllungen, welche nach dem Gesetze an die Partien selbst geschlehen sollen, namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partie eröffnet wären, nur an der Gerichtsstelle angeschlagen, dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, aber durch die Post zugestellt würden.

Ettenheim, den 28. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e n g l e r.

3.1.723. Nr. 22,624. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß des verstorbenen Kameralassistenten Alois Schumb von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nachlassvertheilungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 9. Oktober d. J.,
Vormitt. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen

Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Karlsruhe, den 24. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.

Z. 1.721. Nr. 7221. Adelsheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Schäfer Daniel Kapf, Bürger in Schillingstadt und wohnhaft in Himmern, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Borgüberfahren auf Freitag den 14. September d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt.
Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

2) Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben spätestens bis zur Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Einbändigungen an die Partie aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an der Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Adelsheim, den 27. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bärenklau.

Z. 1.705. Nr. 15,509. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Buchdrucker Mar Haben dabier ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Borgüberfahren auf Donnerstag den 27. September 1866, Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtermeinungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Alle ausländischen Gläubiger erhalten die Auflage, binnen 14 Tagen, von Empfang dieses Dekretes an, einen im Inlande wohnenden Gewalthaber zu ernennen, welcher diejenigen Urtheile und Dekrete für sie in Empfang zu nehmen hat, welche nach dem Gesetze der Partei selbst oder an deren Wohnort zu vollziehen sind, mit dem Anfügen, daß falls dies nicht geschieht, alle weitere Verfügungen nur durch Zulassung auf der Post erfolgen würden, wobei die Behändigung mit Aufseherung an die Post für vollzogen erachtet würde, auch wenn das Schreiben nicht angenommen oder sonst als unbestellbar zurückkommen sollte.

Mannheim, den 25. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

Z. 1.733. Nr. 20,086. Pforzheim. (Auslieferungsentzückung.) Die Gant des Bijouteriefabrikanten Karl Grimm (Firma Karl Grimm & Co.) hier betr.

Werden amudurch alle diejenigen, welche bis zur heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht geltend gemacht haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Zugleich wird erkannt, daß diese Gant als Handelsbankrott zu erklären, und der Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 26. Juni d. J. festzusetzen sei.

Pforzheim, den 27. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schember.

Z. 1.73. Nr. 8162. Säckingen. (Bekanntmachung.) Unter D. J. 13 wurde heute in das Firmenregister eingetragen der Ehevertrag des Gottfried Hüß von Zeuggen, i. J. bei Rheinischen in der Gemarkung Röllingen, u. d. Säckingen, 9. August 1866, mit Ursula Jauch von Schwemlingen, wornach jeder Theil 50 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, und alle übrige gegenwärtige und künftige Forderungen davon ausschließt.

Säckingen, den 25. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bauer.

Z. 1.678. Nr. 22,230. Karlsruhe. (Aufsicht.) Gottfried Burgstaller von Lindebach hat sich im Jahr 1852 aus seiner Heimath nach Amerika begeben und hat seit dem Jahr 1861 keine Nachricht mehr von sich anher gelassen. Auf Antrag seines Bruders August Burgstaller wird nunmehr Gottfried Burgstaller aufgefordert,

binnen Jahresfrist von seinem jetzigen Aufenthaltsort Kenntniß anher zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden würde.

Karlsruhe, den 21. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.

Z. 1.645. Nr. 7669. Bühl. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft der Ehefrau des Josef Konrad, Magdalena, geb. Metz, von hier betr.

Kaminseger Josef Konrad von hier hat um Einsetzung in die Gemähr des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau, Magdalena, geb. Metz, von hier gebeten, welchem Gesuch stattgegeben wird, wenn nicht innerhalb 14 Tagen Einsprache erhoben wird.

Bühl, den 24. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Müller.

Z. 1.712. Nr. 8069. Erber. (Erbverteilung.) Da zufolge der diesseitigen Aufforderung vom 4. Mai d. J. keine Einsprache erhoben wurde, wird die Witwe des Augustin Kiefer von Schönwald, Benedikte, geborne Duffner, in den Besitz und die Gemähr der Verlassenschaft ihres Ehe-mannes eingewiesen.

Erber, den 26. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.

Z. 1.686. Adelsheim. (Erbverteilung.) Christian Weichert von Osterburken, vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert und gegenwärtig unbekannt wo abwesend, wird hiermit zur Erbtheilung auf das am 28. Mai 1866 erfolgte Ableben seines Bruders Johann Wilhelm Weichert von Osterburken

mit Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, unter dem Anfügen anber eingeladen, daß im Fall seines Nichterscheinens die Erbtheilung jenen Personen zugeweiht werden würde, welchen sie zustäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Adelsheim, den 26. August 1866.
Der einseitige Notar
A. Fuchs.

Z. 1.694. Freiburg. (Erbverteilung.) Konrad Metz von Herdern ist bei der Verlassenschaftstheilung auf Ableben der Konrad Metz Witwe, Anna, geb. Kienzle, von Herdern, als Erbe berufen; da dessen Aufenthalt unbekannt, so wird derselbe hiermit mit einer Frist von

drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß falls derselbe nicht erscheint, die Erbtheilung lediglich demjenigen zugeweiht werden, welchen sie zustäme, wenn derselbe zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 27. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Roman.

Z. 1.668. Hüfingen. (Erbverteilung.) Franz Josef Hüß von Weila und Franz Josef Hüß, Schreiner, von Bruchsal, Weide in Amerika, sind zur Erbtheilung des lebig verstorbenen Johann Hüß von Weila, Bruder des Ersten und Oheim des Letzten, durch das Gesetz mitberufen.

Da ihr Aufenthaltsort hier nicht bekannt, so werden dieselben hierdurch zu der Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von 3 Monaten und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugeweiht werden, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Hüfingen, den 20. August 1866.
Der großh. Notar
Julius Herbig.

Z. 1.426. Oberkirch. (Erbverteilung.) Durin, Karl, Stefan und Katharina Springmann, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind zur Erbtheilung ihrer verstorbenen Mutter, Andreas Springmann's Wittwe, Katharina, geb. Schwarz, von Schilteln mitberufen.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten sich bei dem unterzeichneten Notar zu melden, widrigenfalls ihr Erbtheil lediglich demjenigen zugeweiht würde, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Oberkirch, den 10. August 1866.
Der großh. Notar
Kind.

Z. 1.689. Pforzheim. (Erbverteilung.) Josephina Ludwina Kiefer, Ehefrau des Johann Adam Eisenhardt, Schreiner von Ladenburg, welche mit ihrem Ehemann vor mehreren Jahren nach Australien ausgewandert, und deren Aufenthaltsort nicht bekannt, ist zur Erbtheilung ihres verstorbenen Bruders, Leonhard Kiefer, großh. Verwalter's dahier, berufen, und wird hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten zur Empfangnahme des ihr treffenden Erbtheils bei dem Unterzeichneten dahier zu melden, ansonst die Erbtheilung Denen zugeweiht würde, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Pforzheim, den 25. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weigand.

Z. 1.725. Nr. 8190. Baden. (Aufforderung und Fahndung.) Der unten signalfreie Julius Gebret von Wechum, k. pr. Regierungsbezirks-Amtsberg in Westphalen, ist auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft eines in Vertragsverhältnissen verübten Betrugs, im Betrag von 365 fl., zum Nachtheil des Julius Krieg von hier angeschuldigt und wird hiermit aufgefordert, sich

innerhalb 14 Tagen bei diesseitigem Untersuchungsgerichte zur Einvernahme zu stellen, widrigenfalls das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt würde. Zugleich wird Fahndung auf denselben und Ablieferung anber gegeben. Feldrat ist von mittlerer Größe, ca. 45 Jahre alt und hat braune Haare mit grauen untermisch. Die Finger der linken Hand sind verflümmelt.

Baden, den 28. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Zech.

Z. 1.730. Nr. 12,603. Offenburg. (Fahndung.) Wendelin Oberle von Wiberach, welcher dahier wegen Diebstahls in Untersuchung steht, ist flüchtig.

Wir bitten, denselben auf Betreten zu verhaften und anher abzuliefern.
Offenburg, den 29. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fischer.

Z. 1.724. Nr. 2914. Durlach. (Aufforderung und Fahndung.) Der durch handgerichtlichem von großherzoglichem Armeekorps-Kommando befristetes Urtheil vom 21. d. M. wegen Insubordination und Indisziplin zu einer Militär-Arbeitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten verurtheilte Jäger Alois Schmitt von Gamsburh ist am 26. d. M. vor Verkündung dieses Urtheils aus dem Militär-Untersuchungsgefängnis entwichen, und deshalb der sorgfältigsten Insubordination und Desertion ange-schuldigt.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Wochen zu stellen, widrigenfalls das Erkenntniß nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt werden würde. Zugleich wird verfügt, daß das Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu nehmen sei.

Die betreffenden Behörden werden um Fahndung auf den Angeklüdigten und um Einlieferung desselben ersucht.

Signalement.
Alter, 22 Jahre.
Größe, 5' 3" 1".
Statur, fecht.
Gesichtsfarbe, gelblich.
Haare, braun.
Stirne, hoch.
Augen, blau.
Nase, mittel.
Rinn, klein.
Kinn, breit.
Häute, gut.

Durlach, den 29. August 1866.
Das Kommando
des großh. bad. Jäger-Bataillons.
Der
Bataillons-Kommandant:
v. Pictorell,
Oberstl.

Z. 1.521. Nr. 10,053. Emmendingen. (Aufsicht.) Leopold Palmstag von Niederem-mendingen, Soldat im 4. Infanterieregiment Prinz Wilhelm, ist in Uebereinstimmung mit dem Antrag großh. Staatsanwaltschaft der Desertion angeschuldigt. Derselbe wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich bei der von uns auf

Dienstag den 4. September d. J., früh 8 Uhr, angeordneten Hauptverhandlung um so gewisser zu stellen, als sonst das Urtheil nach Lage der Akten gegeben wird.

Emmendingen, den 7. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Rottel.

Z. 1.713. Nr. 13,068. Müllheim. (Aufsicht.) Friedrich Breh von Müllheim, gegen

wegen Desertion. Der Kanonier Friedrich Breh von Müllheim ist der Desertion angeschuldigt, und wird hiermit aufgefordert, in der auf

Dienstag den 11. September d. J., Nachm. 3 Uhr, dahier anberaumten Hauptverhandlung zu erscheinen, widrigenfalls das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung gegeben werden.

Müllheim, den 21. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Löffelstein.

Z. 1.726. Nr. 12,432. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Die ordentliche Konfirkription für das Jahr 1867 betr.

Zur Beobachtung der Konfirkriptionspflichtigen pro 1867 - Altersklasse 1846 - wird Tagfahrt auf Dienstag den 26. September d. J., Vorm. 8 Uhr, im Saale der Reserve dahier anberaumt, und werden die Beobachtungen zum pünktlichen Erscheinen aufgefordert.

Bruchsal, den 28. August 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Gruber.

Z. 1.629. Nr. 8043. Ettlenheim. (Aufforderung.) Faver Maier von Ringheim, Soldat beim großh. 3. Infanterieregiment in Konstanz, ist am 15. d. Mts. aus seiner Garnison entwichen. Derselbe wird aufgefordert,

binnen 4 Wochen bei seinem Regimentskommando oder dahier zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettlenheim, den 24. August 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneiber.

Z. 1.692. Nr. 8105. Ettlenheim. (Aufforderung.) Josef Koss von Altkirch, Soldat beim großh. 3. Infanterieregiment in Konstanz, ist am 15. d. Mts. aus seiner Garnison entwichen. Derselbe wird aufgefordert,

binnen 4 Wochen zurückzutreten und sich bei seinem Regimentskommando oder dahier zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Ettlenheim, den 27. August 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schneiber.

Z. 1.661. Nr. 15,556. Waldshut. (Aufforderung.) Josef Schupp von Strittmatt, Soldat des großh. 3. Infanterieregiments in Konstanz, hat sich unter Umständen an unbekanntem Orte entfernt, welche auf Desertion desselben schließen lassen. Derselbe wird hiermit und in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai v. J. aufgefordert, sich

binnen 6 Wochen entweder dahier oder bei seinem Kommando zu stellen, widrigenfalls nach Straßlosen Umlauf obiger Frist die Einleitung des Strafverfahrens wegen Desertion

gegen ihn bei Gericht veranlassen würden. Zugleich legen wir auf dessen Vermögen Beschlag. Waldshut, den 24. August 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fischer.

Z. 1.699. Nr. 18,816. Mannheim. (Aufsicht.) Franz Karl Schäfer von hier, Soldat im großh. 1. Grenzbataillon, hat sich unerlaubter Weise aus seinem Garnisonort Haffat entfernt und ist dessen bezüglicher Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich längstens

binnen 4 Wochen bei seinem Kommando oder dahier zu stellen, widrigenfalls die Einleitung gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Mannheim, den 27. August 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
Löffelstein.

Z. 1.682. Nr. 6806. Bonndorf. (Urtheil.) J. U. S. gegen Dragoon Georg Güntert von Weigen, wegen Desertion, wird auf geflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Dragoon Georg Güntert hat Weigen sei der Desertion schuldig und, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung, in eine Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Untersuchungskosten zu verurtheilen.

Dieses Urtheil wird dem flüchtigen Angeklüdigten hiemit verkündet.
Bonndorf, den 24. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

Z. 1.680. Nr. 5040. Gengenbach. (Straferkenntniß.) J. U. S. gegen Soldat Eduard Lang von Nordach, wegen Desertion, wurde der Angeklüdigte auf geflogene Hauptverhandlung der Desertion für schuldig erklärt und unter Vorbehalt seiner persönlichen Bestrafung in eine Geldstrafe von 1200 fl. und zu den Kosten verurtheilt. Dies wird dem abwesenden Angeklüdigten hiemit eröffnet. Gengenbach, den 25. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Pfeiffer.

Z. 1.707. Nr. 6708. Wallbörn. (Urtheil.) J. U. S. gegen Kanonier Franz Burkard Wilhelm Kubn von Harbheim, wegen Desertion, wird auf geflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Kanonier Franz Burkard Wilhelm Kubn von Harbheim sei der Desertion für schuldig zu erklären, deshalb, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung, in eine Geldstrafe von 1200 fl. und in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen. V. R. W. So gelassen Waldbörn, den 27. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kugler.

Z. 1.677. Nr. 5591. Konstanz. (Urtheil.) In Untersuchungsgegenstand gegen den Korporal August Kammerer von Weissenheim, wegen standeswidrigen Betragens und falschen Zeugnisses, und gegen den Korporal Mathias Ziegler von Kieselroren, wegen Desertion, Insubordination, standeswidrigen Betragens und falschen Zeugnisses wurde auf geflogene Verhandlung durch Standgericht zu Recht erkannt:

Es seien die Korporale August Kammerer von Weissenheim und Mathias Ziegler von Kieselroren des falschen Zeugnisses vor Gericht zu Gunsten eines Angeklüdigten, sowie der Indisziplin durch standeswidrigen Betragens, Korporal Ziegler weiter der Insubordination durch Ungehörigkeit gegen Dienstbefehle und der verurtheilten Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb Korporal Kammerer, unter Degradation zum Soldaten, in eine Militär-arbeitsstrafe von neun Monaten, in die Hälfte der Untersuchungskosten wegen falschen Zeugnisses und Indisziplin, sammtverbindlich Haftstrafe für ganze und in die Kosten verbindlich Haftstrafe für ganze, Korporal Ziegler unter Degradation zum Soldaten, in eine Militär-arbeitsstrafe von zwölf Monaten, zu einer neuen Kapitulation von acht Jahren, in die Hälfte der Untersuchungskosten wegen falschen Zeugnisses und Indisziplin, sammtverbindlich Haftstrafe für ganze, sowie in die Untersuchungskosten wegen Insubordination und verurtheilte Desertion, auch in die Kosten seiner Straferklärung zu verurtheilen.

Desen zur Urkunde wurde vorliegendes Urtheil doppelt ausgefertigt, von dem Präses des Standgerichts, sowie von dem Auditor unterschrieben und mit dem Auditoratsiegel versehen.

So gehalten Freiburg, den 17. Juni 1866.
Ge. Riegel, ge. Billinger,
Hauptmann, Auditor.

Dieses Urtheil, durch Erlaß großh. Armeekorps-Kommando's vom 27. Juni, Nr. 314, zur Verkündung und zum Vollzug befristet, wird dem flüchtigen Soldaten Mathias Ziegler auf diesem Wege verkündet.
Konstanz, den 27. August 1866.
Der
Regiments-Kommandant.
v. Billie, Oberst.

Z. 1.685. Nr. 1577. Karlsruhe. (Verweigerung der Wehrleistung.) Friedrich Wilhelm Kufner, vermögensloser Metzgerlehrling von Karlsruhe, geboren am 27. April 1850, somit den 27. April 1866 16 Jahre alt, jedoch schon vor diesem Tage im Besitz der zur Unterzeichnung der Strafbareit seiner Handlung erforderlichen Ausbildung, wird unter der Aufsichtung: in der Zeit vom 15. Februar bis 25. Mai d. J. verschiedene Wehler, im Gesamtbetrag von 117 fl. 52 kr., welche er als Kaufpreis für gelieferte Fleischwaren von einem Kunden seines Lehrherrn, Metzgermeister Karl Wilhelm Dietrich in Karlsruhe, mit der Verbindlichkeit zur Ablieferung an Letzteren in Empfang genommen hatte, sich in der Absicht zugeeignet zu haben, sie seinem genannten Lehrherrn ohne Erlaubnis zu entziehen; auf Grund der §§ 400, 401, 402, 403 Biff. 2, 405, 478, 79 des Strafgesetzbuches wegen in fortgesetzter That, theilweise unter dem Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters verübten Unterschlagung, im Gesamtbetrag von 117 fl. 52 kr., in Anlagelohnd verurtheilt und gemäß § 26 1 der Gerichtsverfassung, § 205 Biff. 5 der Straf-Proz.-Ordn. zur Aburtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe verwiesen. Dies wird dem flüchtigen Angeklüdigten hiemit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. August 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Rath's und Anlagelammer.
Keller.

Z. 1.685. Nr. 1577. Karlsruhe. (Verweigerung der Wehrleistung.) Friedrich Wilhelm Kufner, vermögensloser Metzgerlehrling von Karlsruhe, geboren am 27. April 1850, somit den 27. April 1866 16 Jahre alt, jedoch schon vor diesem Tage im Besitz der zur Unterzeichnung der Strafbareit seiner Handlung erforderlichen Ausbildung, wird unter der Aufsichtung: in der Zeit vom 15. Februar bis 25. Mai d. J. verschiedene Wehler, im Gesamtbetrag von 117 fl. 52 kr., welche er als Kaufpreis für gelieferte Fleischwaren von einem Kunden seines Lehrherrn, Metzgermeister Karl Wilhelm Dietrich in Karlsruhe, mit der Verbindlichkeit zur Ablieferung an Letzteren in Empfang genommen hatte, sich in der Absicht zugeeignet zu haben, sie seinem genannten Lehrherrn ohne Erlaubnis zu entziehen; auf Grund der §§ 400, 401, 402, 403 Biff. 2, 405, 478, 79 des Strafgesetzbuches wegen in fortgesetzter That, theilweise unter dem Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters verübten Unterschlagung, im Gesamtbetrag von 117 fl. 52 kr., in Anlagelohnd verurtheilt und gemäß § 26 1 der Gerichtsverfassung, § 205 Biff. 5 der Straf-Proz.-Ordn. zur Aburtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe verwiesen. Dies wird dem flüchtigen Angeklüdigten hiemit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. August 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Rath's und Anlagelammer.
Keller.

Z. 1.685. Nr. 1577. Karlsruhe. (Verweigerung der Wehrleistung.) Friedrich Wilhelm Kufner, vermögensloser Metzgerlehrling von Karlsruhe, geboren am 27. April 1850, somit den 27. April 1866 16 Jahre alt, jedoch schon vor diesem Tage im Besitz der zur Unterzeichnung der Strafbareit seiner Handlung erforderlichen Ausbildung, wird unter der Aufsichtung: in der Zeit vom 15. Februar bis 25. Mai d. J. verschiedene Wehler, im Gesamtbetrag von 117 fl. 52 kr., welche er als Kaufpreis für gelieferte Fleischwaren von einem Kunden seines Lehrherrn, Metzgermeister Karl Wilhelm Dietrich in Karlsruhe, mit der Verbindlichkeit zur Ablieferung an Letzteren in Empfang genommen hatte, sich in der Absicht zugeeignet zu haben, sie seinem genannten Lehrherrn ohne Erlaubnis zu entziehen; auf Grund der §§ 400, 401, 402, 403 Biff. 2, 405, 478, 79 des Strafgesetzbuches wegen in fortgesetzter That, theilweise unter dem Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters verübten Unterschlagung, im Gesamtbetrag von 117 fl. 52 kr., in Anlagelohnd verurtheilt und gemäß § 26 1 der Gerichtsverfassung, § 205 Biff. 5 der Straf-Proz.-Ordn. zur Aburtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe verwiesen. Dies wird dem flüchtigen Angeklüdigten hiemit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. August 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Rath's und Anlagelammer.
Keller.

Z. 1.685. Nr. 1577. Karlsruhe. (Verweigerung der Wehrleistung.) Friedrich Wilhelm Kufner, vermögensloser Metzgerlehrling von Karlsruhe, geboren am 27. April 1850, somit den 27. April 1866 16 Jahre alt, jedoch schon vor diesem Tage im Besitz der zur Unterzeichnung der Strafbareit seiner Handlung erforderlichen Ausbildung, wird unter der Aufsichtung: in der Zeit vom 15. Februar bis 25. Mai d. J. verschiedene Wehler, im Gesamtbetrag von 117 fl. 52 kr., welche er als Kaufpreis für gelieferte Fleischwaren von einem Kunden seines Lehrherrn, Metzgermeister Karl Wilhelm Dietrich in Karlsruhe, mit der Verbindlichkeit zur Ablieferung an Letzteren in Empfang genommen hatte, sich in der Absicht zugeeignet zu haben, sie seinem genannten Lehrherrn ohne Erlaubnis zu entziehen; auf Grund der §§ 400, 401, 402, 403 Biff. 2, 405, 478, 79 des Strafgesetzbuches wegen in fortgesetzter That, theilweise unter dem Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters verübten Unterschlagung, im Gesamtbetrag von 117 fl. 52 kr., in Anlagelohnd verurtheilt und gemäß § 26 1 der Gerichtsverfassung, § 205 Biff. 5 der Straf-Proz.-Ordn. zur Aburtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe verwiesen. Dies wird dem flüchtigen Angeklüdigten hiemit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. August 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Rath's und Anlagelammer.
Keller.

Z. 1.685. Nr. 1577. Karlsruhe. (Verweigerung der Wehrleistung.) Friedrich Wilhelm Kufner, vermögensloser Metzgerlehrling von Karlsruhe, geboren am 27. April 1850, somit den 27. April 1866 16 Jahre alt, jedoch schon vor diesem Tage im Besitz der zur Unterzeichnung der Strafbareit seiner Handlung erforderlichen Ausbildung, wird unter der Aufsichtung: in der Zeit vom 15. Februar bis 25. Mai d. J. verschiedene Wehler, im Gesamtbetrag von 117 fl. 52 kr., welche er als Kaufpreis für gelieferte Fleischwaren von einem Kunden seines Lehrherrn, Metzgermeister Karl Wilhelm Dietrich in Karlsruhe, mit der Verbindlichkeit zur Ablieferung an Letzteren in Empfang genommen hatte, sich in der Absicht zugeeignet zu haben, sie seinem genannten Lehrherrn ohne Erlaubnis zu entziehen; auf Grund der §§ 400, 401, 402, 403 Biff. 2, 405, 478, 79 des Strafgesetzbuches wegen in fortgesetzter That, theilweise unter dem Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters verübten Unterschlagung, im Gesamtbetrag von 117 fl. 52 kr., in Anlagelohnd verurtheilt und gemäß § 26 1 der Gerichtsverfassung, § 205 Biff. 5 der Straf-Proz.-Ordn. zur Aburtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe verwiesen. Dies wird dem flüchtigen Angeklüdigten hiemit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. August 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Rath's und Anlagelammer.
Keller.

Z. 1.685. Nr. 1577. Karlsruhe. (Verweigerung der Wehrleistung.) Friedrich Wilhelm Kufner, vermögensloser Metzgerlehrling von Karlsruhe, geboren am 27. April 1850, somit den 27. April 1866 16 Jahre alt, jedoch schon vor diesem Tage im Besitz der zur Unterzeichnung der Strafbareit seiner Handlung erforderlichen Ausbildung, wird unter der Aufsichtung: in der Zeit vom 15. Februar bis 25. Mai d. J. verschiedene Wehler, im Gesamtbetrag von 117 fl. 52 kr., welche er als Kaufpreis für gelieferte Fleischwaren von einem Kunden seines Lehrherrn, Metzgermeister Karl Wilhelm Dietrich in Karlsruhe, mit der Verbindlichkeit zur Ablieferung an Letzteren in Empfang genommen hatte, sich in der Absicht zugeeignet zu haben, sie seinem genannten Lehrherrn ohne Erlaubnis zu entziehen; auf Grund der §§ 400, 401, 402, 403 Biff. 2, 405, 478, 79 des Strafgesetzbuches wegen in fortgesetzter That, theilweise unter dem Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters verübten Unterschlagung, im Gesamtbetrag von 117 fl. 52 kr., in Anlagelohnd verurtheilt und gemäß § 26 1 der Gerichtsverfassung, § 205 Biff. 5 der Straf-Proz.-Ordn. zur Aburtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe verwiesen. Dies wird dem flüchtigen Angeklüdigten hiemit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. August 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Rath's und Anlagelammer.
Keller.